

# **Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Eurasburg**

in der Fassung vom 21.12.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2016

Auf Grund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Eurasburg folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung

## **§ 1 Gebührenarten und Gebührenpflicht**

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
  - a) Grabgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) sonstige Gebühren
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

### **§ 3 Grabgebühren**

Die Grabgebühr beträgt für

- |                   |                     |
|-------------------|---------------------|
| a) ein Einzelgrab | 25,00 Euro pro Jahr |
| b) ein Doppelgrab | 34,00 Euro pro Jahr |
| c) ein Urnengrab  | 15,00 Euro pro Jahr |

### **§ 4 Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes beträgt

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| a) bis zu einer Tiefe von 1,80 m                    | 470,00 Euro                      |
| b) bis zu einer Tiefe von 2,20 m                    | 590,00 Euro                      |
| c) für ein Urnengrab                                | 152,00 Euro                      |
| d) bei Erdbestattungen mit Sargübergröße zusätzlich | 95,00 Euro (Erschwerniszuschlag) |

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 45,00 Euro.

(3) Für die Bereitstellung der erforderlichen Träger für eine Beerdigung beträgt die Gebühr je Träger 50,00 Euro.

### **§ 5 Sonstige Gebühren**

(1) Die Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern beträgt 15,00 Euro.

(2) Die Gebühr für die nutzbaren durchgehenden Grabsteinfundamente betragen für

- |                 |             |
|-----------------|-------------|
| a) Einzelgräber | 200,00 Euro |
| b) Doppelgräber | 250,00 Euro |

Eurasburg, 21.12.1979

Zuletzt geändert am 27.09.2016